



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Gymnasien und Kollegs in Bayern
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.6-BS4402.8/118/1

München, 08.03.2023
Telefon: 089 2186 2292
Name: Frau Barbeau

**Unterricht in den Modernen Fremdsprachen im LehrplanPLUS, Jahrgangsstufe 11;
hier: Regelungen für Leistungsnachweise**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit dem Schuljahr 2023/24 wächst der LehrplanPLUS in die Jahrgangsstufe 11 auf, die den Übergang zur Qualifikationsphase (Q12 und Q13), der Profil- und Leistungsstufe (PuLSt), bildet. Das wissenschaftspropädeutische Arbeiten im Rahmen der Wissenschaftswoche, die Studien- und Berufsorientierung oder das mögliche Einsetzen einer spät beginnenden Fremdsprache bieten nun interessante fachliche Perspektiven, die in den modernen Fremdsprachen auch eine Unterrichtsentwicklung mit schulspezifischen Schwerpunktsetzungen ermöglicht. Informationen zur neuen Jahrgangsstufe 11 wurden den Schulen mit dem Schreiben „Weiterentwicklung des Gymnasiums; Die Jahrgangsstufe 11 – Einführungsphase der Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums“ (Schreiben Nr. V-BS5640.0/387/1 vom 02.06.2022) bereits übermittelt.

Im Folgenden werden die Regelungen für die Gestaltung von Leistungsnachweisen im Unterricht der modernen Fremdsprachen in Jahrgangsstufe

11 präzisiert. Es handelt sich hier um die Weiterführung bewährter und bekannter Verfahren:

Bewertung von großen und kleinen Leistungsnachweisen

Der Schwellenwert für die Festlegung einer ausreichenden Leistung in großen und kleinen Leistungsnachweisen bewegt sich auch in Jahrgangsstufe 11 zwischen 50 % und 60 %. Die genaue Festlegung des Schwellenwertes wird durch die Lehrkraft aufgrund von fachlichen Kriterien entschieden und kann daher auch in Jahrgangsstufe 11 noch nicht für alle Prüfungskonstellationen pauschal festgelegt werden. So wird der Schwellenwert bei kompetenzorientierten Aufgaben mit einem hohen Maß an Sprachproduktion bei 50 % anzusetzen sein. Davon zu unterscheiden sind Aufgabentypen, bei denen meist ein geringerer Anteil an eigenständiger Produktion vorausgesetzt wird (z.B. *multiple choice* oder Kurzantworten im Hör- oder Leseverstehen). Weiterhin gilt, dass Fachschaftsbeschlüsse für einzelne Jahrgangsstufen oder gar jahrgangsstufenübergreifend ohne Berücksichtigung der individuellen Prüfungsanforderungen nicht sachgerecht wären. Bei großen und kleinen Leistungsnachweisen in den fortgeführten Fremdsprachen in den Jahrgangsstufen 5 mit 11 liegt der Schwellenwert zwischen einer mangelhaften und einer ungenügenden Leistung in allen Fallgestaltungen generell bei 33 %. Dies gilt ebenso für spät beginnende Fremdsprachen in Jahrgangsstufe 11.

Raster für die Bewertung der inhaltlichen und sprachlichen Leistung

An den LehrplanPLUS angepasste Bewertungsraster für die inhaltliche und sprachliche Leistung in den Kompetenzbereichen „Schreiben“, „Sprachmittlung“ und „Sprechen“ werden im Jahrgangsstufenlehrplan 11 sowie im Internetauftritt des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (www.isb.bayern.de → Gymnasium → Fachseiten Moderne Fremdsprachen) rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Wie auch in den vorherigen Jahrgangsstufen erfolgt die Bewertung von Schreibaufgaben in Jahrgangsstufe 11 noch mit Bewertungseinheiten und nicht, wie in der anschließenden Qualifikationsphase, in Notenstufen.

Prüfungsformate und Prüfungszeiten

Die Mehrteiligkeit von großen Leistungsnachweisen ist in Jahrgangsstufe 11 weiterhin zu berücksichtigen: Große Leistungsnachweise in den modernen Fremdsprachen sollen mindestens zweiteilig sein. Die Jahrgangsstufe nimmt eine Brückenfunktion zwischen Mittelstufe und Qualifikationsphase ein, weshalb die Aufgabenstellungen behutsam an die Prüfungsformate der Qualifikationsphase heranführen sollen. Die regulären Prüfungszeiten in großen Leistungsnachweisen umfassen weiterhin nicht mehr als 60 Minuten (§ 22 Abs. 5 GSO). Auch in Jahrgangsstufe 11 ist es notwendig, alle kommunikativen Fertigkeiten mindestens einmal im Schuljahr in einem großen oder kleinen Leistungsnachweis zu prüfen, um den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu einer Einordnung ihrer Kompetenzen zu geben. Spätestens in Jahrgangsstufe 11 muss schließlich eine Schulaufgabe oder ein Teil davon in einer mündlichen Prüfung stattfinden (§ 22 Abs. 1 Satz 3 GSO).

Das Schreiben [Nr. V.6 – BS 5500 – 6b.122190 vom 28.11.2017](#) wird aufsteigend ab Jahrgangsstufe 11 (Schuljahr 2023/24) im neunjährigen Gymnasium aufgehoben. Es behält seine Gültigkeit noch für Jahrgangsstufe 12 des achtjährigen Bildungsgangs (Schuljahr 2023/24 und Schuljahr 2024/25).

Fachliche Informationen zu den Jahrgangsstufen 12 und 13 im Lehrplan-PLUS erfolgen separat.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter, bitte übermitteln Sie dieses Schreiben den Fachschaftsleitungen in den modernen Fremdsprachen und tragen Sie Sorge dafür, dass eine Beschäftigung mit den Regelungen in Jahrgangsstufe 11 noch in einer Fachschaftssitzung des laufenden Schuljahres vorgesehen wird.

Für die Unterstützung danke ich Ihnen und den beteiligten Lehrkräften.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Astrid Barbeau

Ministerialrätin

Per E-Mail

Herrn

OStD

Alexander Schröder